



- Textlicher Teil**
- Im GE-Gebiet sind Mauern, Zäune und Rampen nur hinter der Baugrenze zulässig.
 - Die in § 8 Abs. 3 der Bau-VO genannten Ausnahmen sind allgemein zugelassen.
 - 15% der Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen.
 - Die Ausbildung der Dächer ist in Flachdachform vorzunehmen. Dachneigungen bis 6° sind zulässig. In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden.
 - Anschüttungen sind grundsätzlich unzulässig. Begründete Ausnahmen können bis max. 2m gestattet werden. Hiervon werden Gleiskörper und techn. Anlagen der Bundesbahn nicht betroffen.
Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 14
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500	Zeichenerklärung:	Vermerk:	Festsetzungen:
7911N4 8011N3 8011N4 8111N2 7911S2 8011S1 8011S2 8111S1 7911S4 8011S3 8011S4 8111S3 7910N4 8010N1 8010N2 8110N1 7910N4 8010N1 8010N4 8110N3 7910S2 8010S1 8010S2 8110S1 7910S4 8010S3 8010S4 8110S3 7909N2 8009N1 8009N2 8109N1 7909N4 8009N3 8009N4 8109N3	schwarz: Bestand IV Wohngebäude 4 geschosig X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) bei abweichender Geschosshöhe ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt. Garage mit Einfahrtsschneise K Kellergeschoss mit Decke R Ruine unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar) F Flurstücks- und Eigentumsgränze Flurstücksgrenze sonstige Begrenzungen Die übrigen Symbole entsprechen den Katastervorschriften.	Nichtgrundlagen des Bebauungsplanes: § 8 211 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1962 (BGBl. I S. 341) BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - Bau-NVO sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) - BauO NW. Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeicherverordnung.	des räumlichen Geltungsbereichs der Baugruben oder des Males der Nutzung innerhalb eines Baugrubens der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen für Baugruben für den Gemeinbedarf als Baugruben (eingesamt) als Baugruben

Bebauungsplan 10/6
Auguststraße (jetzt: Ulmenstraße)
mit Begründung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 19. 1. 1965	Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne - Eickel, den 22. 2. 1968 Stadtplanungsamt	Stadtvermessungs- und Katasteramt
Der Oberstadtdirektor IV.	

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt Lageplan
1. Ausfertigung

Art und Maß der baulichen Nutzung:	Festsetzungen:	Flächen:	sonstige Bezeichnungen:	Nachrichtlich:
WS Kleinsiedlungsgebiet WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet MI Mischgebiet MD Dorfgebiet HK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GT Industriegebiet SW Wochenendwohngelände SO Sondergebiet	Grundflächenzahl Geschosshöhe Baumassenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Flächennutzungszone offene Bauweise geschlossene Bauweise Mischgrenze Höchstgrenze Geschosse	Straßenverkehrsflächen private Verkehrsflächen öffentliche Parkflächen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Ga Garagen Gemeinschaftsgaragen Flächen für Fahrwege öffentliche Grünflächen private Grünflächen, nicht überbaut gemäß § 19 (3) Bau-NVO	mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belasteten Flächen Hofeingang Umfahrungswand Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	bereits festgelegte Baseline bereits festgesetzte Begrenzungen öffentliche Wege usw. Straßenscheitelpunkt Fahrbahngrenze neu Gehweg Reitweg Straßenbahnseil Messungslinie

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 14. 12. 1968 gemäß § 12 BBauG ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 16. 12. 1968
Der Oberstadtdirektor IV.

Wanne - Eickel, den 22. 2. 1968
Stadtplanungsamt

Wanne - Eickel, den 14. Okt. 1968
Oberstadtdirektor IV.

Wanne - Eickel, den 15. Okt. 1968
Oberbürgermeister

Wanne - Eickel, den 22. April 1968
Oberbürgermeister

Wanne - Eickel, den 14. Okt. 1968
Oberstadtdirektor IV.

Wanne - Eickel, den 15. Okt. 1968
Oberbürgermeister

Regierungsbezirk Ruhr
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Städtischen Verbandes Ruhrkohlenbezirk vom 9. 5. 68 Az.: 4-2210-68

Der Verbandsdirektor i.A. Oberbaurat

10. 5. 68